

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2023 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Strom kommt es hauptsächlich aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten zu starken Steigerungen. Insbesondere das Netzverlustentgelt ist hiervon unmittelbar betroffen, da gem. ElWOG 2010 die Netzbetreiber für die Beschaffung der Transportverluste verantwortlich sind und Energiepreissteigerungen sich hier in gleichem Maße durchschlagen. Eine deutlich geringere Erhöhung ergibt sich für die Netznutzungsentgelte aufgrund von Investitionen in Netzanlagen.

Bei einer Normalisierung der Energiepreise wird es auch in zukünftigen Verordnungen wieder zu einer analogen Absenkung der Netzverlustentgelte kommen. Die hieraus entstehenden Belastungen für den Wirtschaftsstandort würden sich bei sinkenden Preisen auf den Energiemärkten wieder reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und ist den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legislative Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode hat mit 1. Jänner 2019 für einen Großteil der Netzbetreiber begonnen. Für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber erfolgte die Implementierung einer neuen Regulierungsperiode mit 1. Jänner 2020. Die geprüfte Kostenbasis der Netzbetreiber bewegt sich innerhalb der aktuell gültigen vierten Regulierungsperiode auf einem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung ihres individuellen Zielwertes. Aktualisierungen erfolgen hierbei aufgrund von Investitionen, einer Veränderung der Versorgungsaufgabe, Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen.

Auch eine Veränderung der für die Entgeltbestimmung relevanten rechtlichen Grundlage wurde berücksichtigt. In § 62 Abs. 3 ElWOG 2010 wurde ergänzt, dass die Kosten für Netzreserve im Rahmen der Wälzung nur über Netto-Entgelte aufzubringen sind.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3: Kostenwälzung):

Bei der Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes im Bereich Österreich wurden in der Vergangenheit 55% der Kosten nach dem Brutto-Wälzverfahren verteilt. Dieser Zuordnungssatz wurde grundsätzlich beibehalten, allerdings sind Kosten für die Netzreserve bei dieser Zuordnung wie in der vorangegangenen Verordnung nicht zu berücksichtigen. Hierdurch ergibt sich gegenüber der letztjährigen erstmaligen Berücksichtigung dieser Systematik eine Reduktion von 44% auf 41%.

Zu Z 2 (§ 5: Netznutzungsentgelt):

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 ElWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im Jahr 2018 gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 unterzogen. Im letzten Jahr wurden amtswegig zahlreiche Netzbetreiber mit einer Abgabemenge kleiner 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2020 unterzogen.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 ElWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

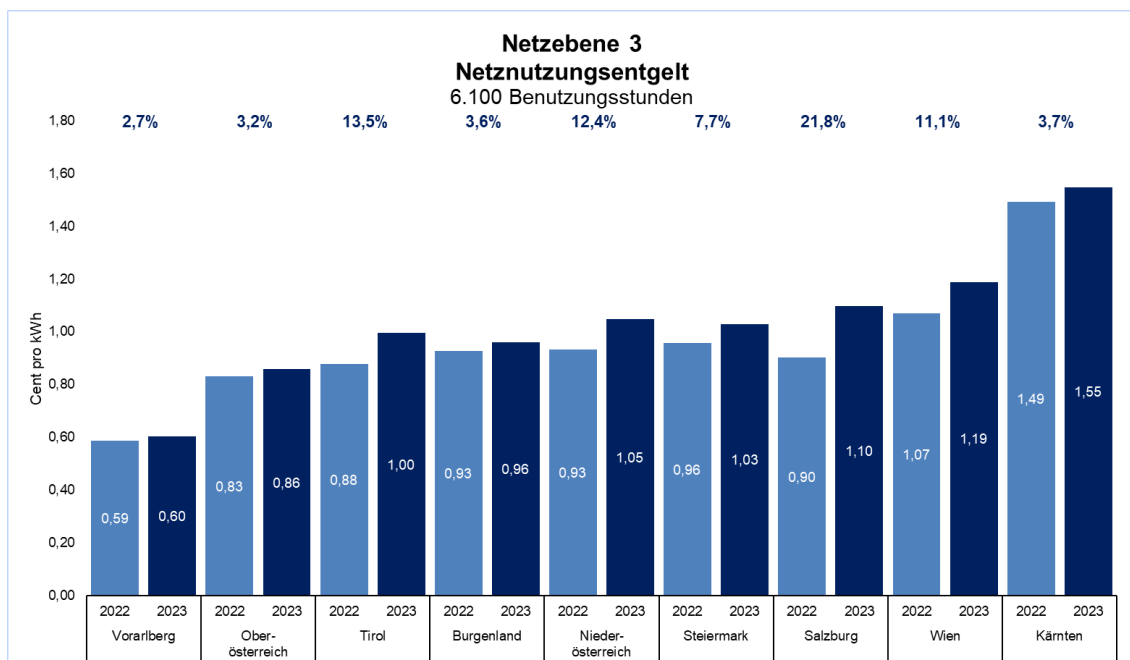
Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 ElWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

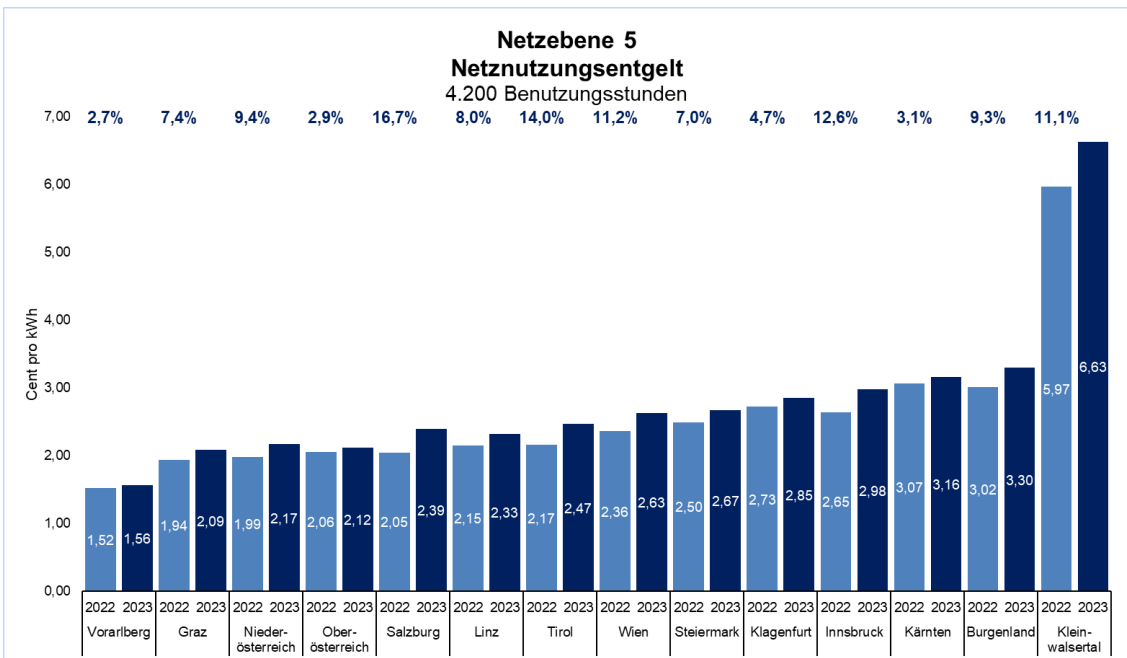
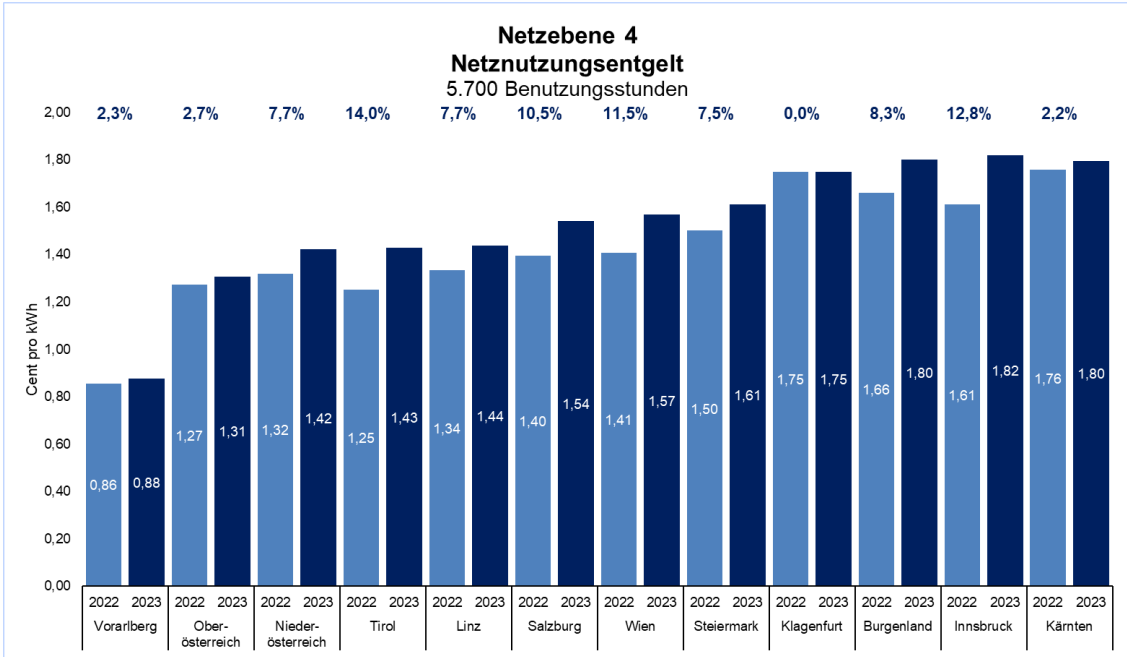
Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt.

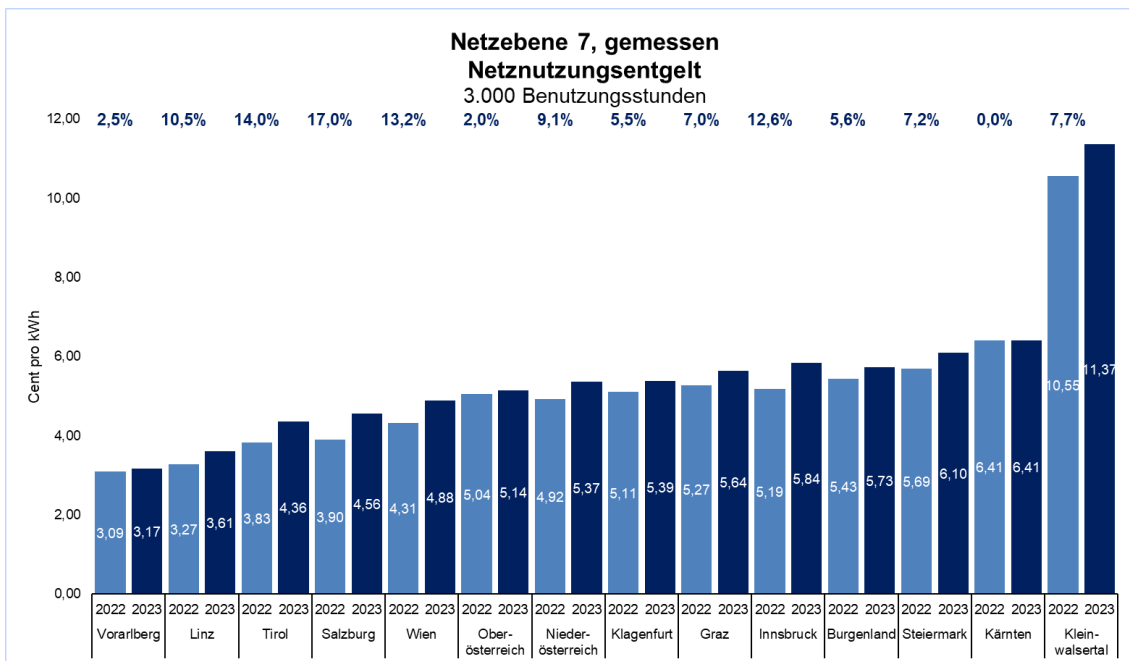
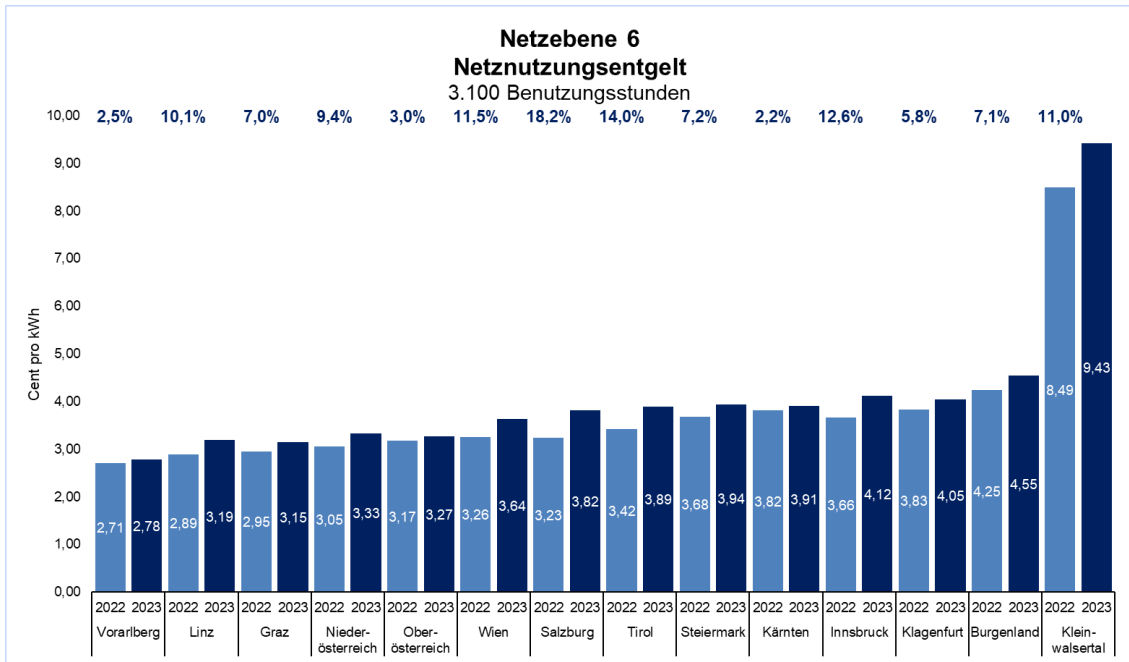
Bei der Entwicklung der Netznutzungsentgelte zeigen sich für das Jahr 2023 in fast allen Netzbereichen Erhöhungen. Trotz der grundsätzlich stabilen Vorgaben innerhalb der laufenden Regulierungsperiode werden die Entgelte ansteigen. Im bestehenden Regulierungsmodell entwickeln sich die laufenden Kosten für den Netzbetrieb auf Basis der individuellen Kostensenkungsvorgaben und der Inflationsabgeltung. Es werden allerdings das Investitionsverhalten der Netzbetreiber sowie die Veränderung der Abgabemengen jährlich aktualisiert abgebildet. Bei den Investitionen kam es im Jahr 2021, welches die Basis für die Entgeltermittlung 2023 bietet, wie im Vorjahr zu einem starken Anstieg. Notwendig waren diese wieder für die Erneuerung und den Ausbau des bestehenden Leitungsnetzes sowie für neue Messsysteme. Aufgrund von unterschiedlichen Notwendigkeiten für Netzinvestitionen in einzelnen Netzbereichen zeigt sich ein heterogenes Bild der Veränderungen.

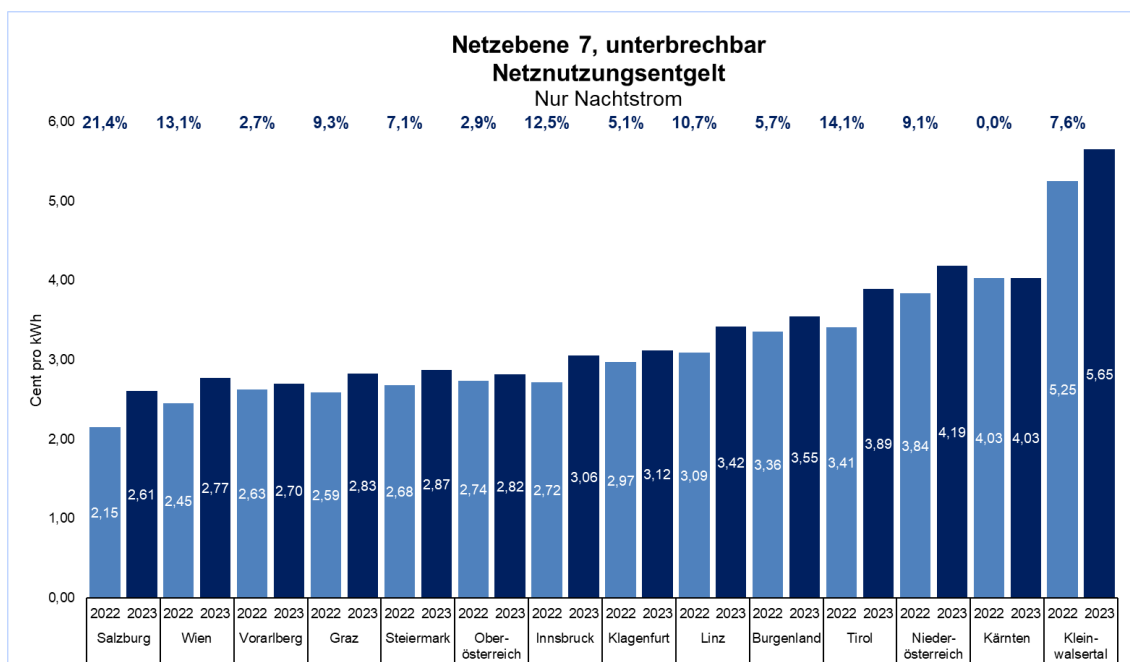
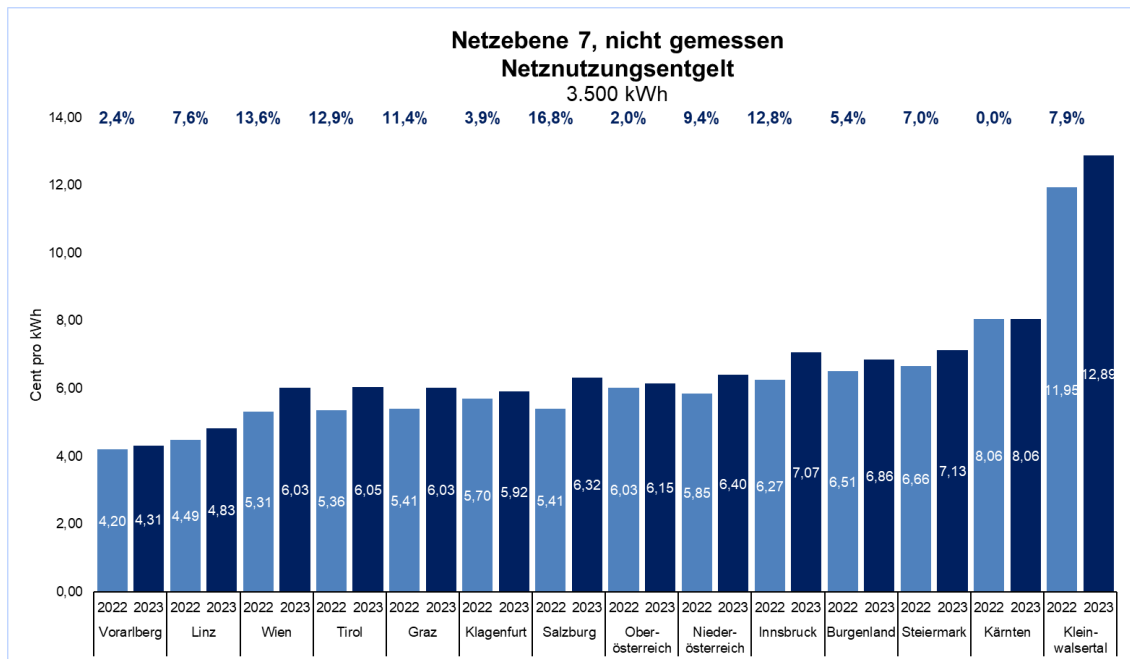
Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres kommt es in allen Netzbereichen zu Erhöhungen. In den Netzbereichen Salzburg, Tirol, Innsbruck und Wien kommt es zu einer stärkeren Erhöhung von mehr als 10%, die vor allem auf eine stärkere Investitionstätigkeit als in anderen Netzbereichen zurückzuführen ist. Der Netzbereich Kärnten verzeichnet mit 0,95 % die geringste Steigerung in den Entgelten, gefolgt von Vorarlberg mit 2,50 % und Oberösterreich mit 2,90 %.

Die Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt, wobei auf eine gemeinsame Darstellung inklusive der Veränderung der Netzverlustkosten, wie in früheren Novellen, verzichtet wird:









Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke):

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, leisten die festgesetzten Zahlungen an die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe. Die Austrian Power Grid AG wiederum entrichtet den jeweiligen Betrag aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Dies

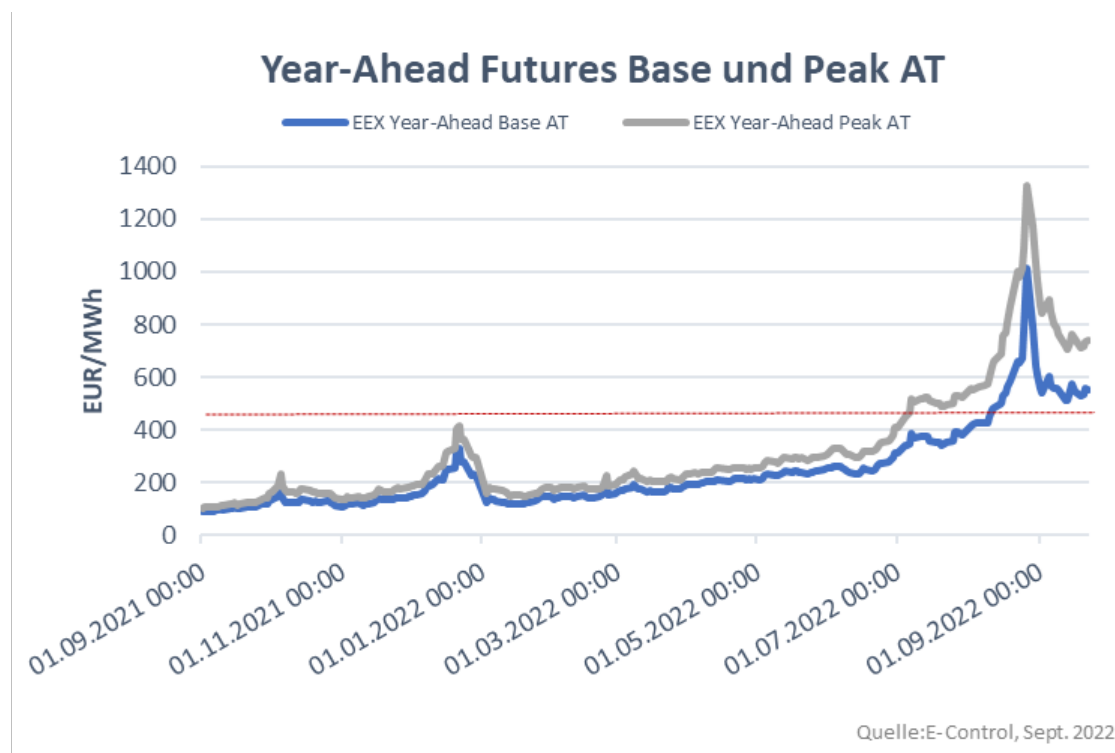
ist in diesem Netzbereich erforderlich, da die zuordenbaren Erlöse die Kosten der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG übersteigen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3):

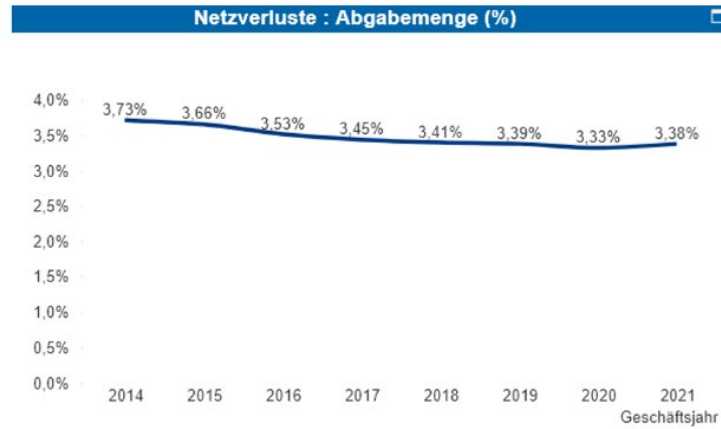
Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der LINZ NETZ GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu Z 6 (§ 6: Netzverlustentgelt):

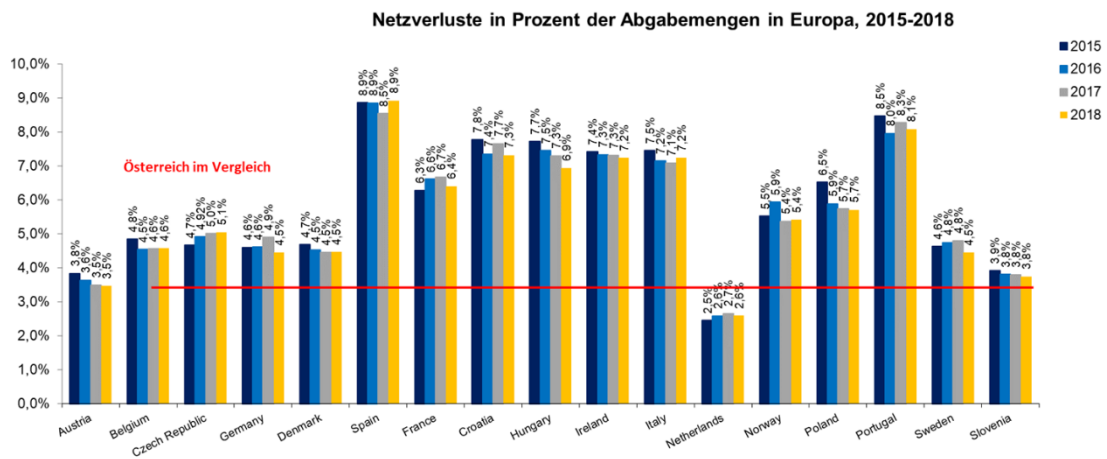
Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt. Die Netzverluste sind von den Netzbetreibern zu beschaffen und in weiterer Folge durch Entnehmer und Einspeiser über das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Entwicklungen der Marktpreise wirken sich daher direkt auf die Veränderung des Netzverlustentgelts aus. Daher kommt es in allen Netzbereichen aufgrund der erheblich angestiegenen Energiepreise an den Börsen zu einzigartig starken Erhöhungen. In der Kostenermittlung mussten um rd. 527% höhere Preise als im Vorjahr berücksichtigt werden. Nachfolgende Grafik zeigt die Strompreisentwicklung für Year-Ahead Futures (Jahreskontrakte) der letzten drei Jahre:



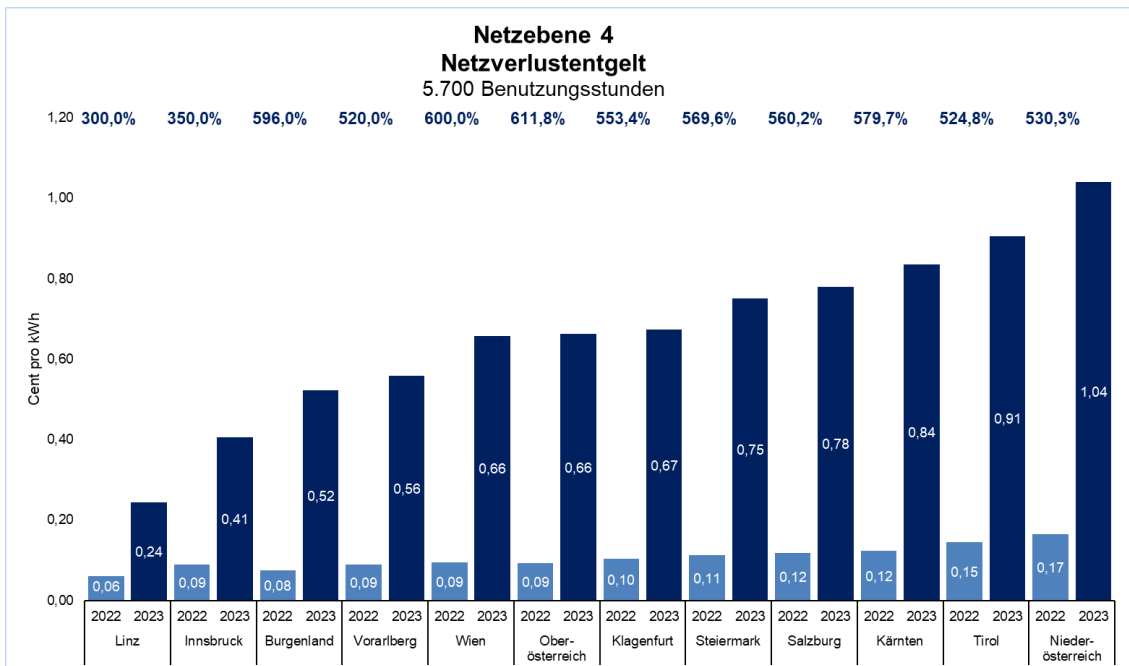
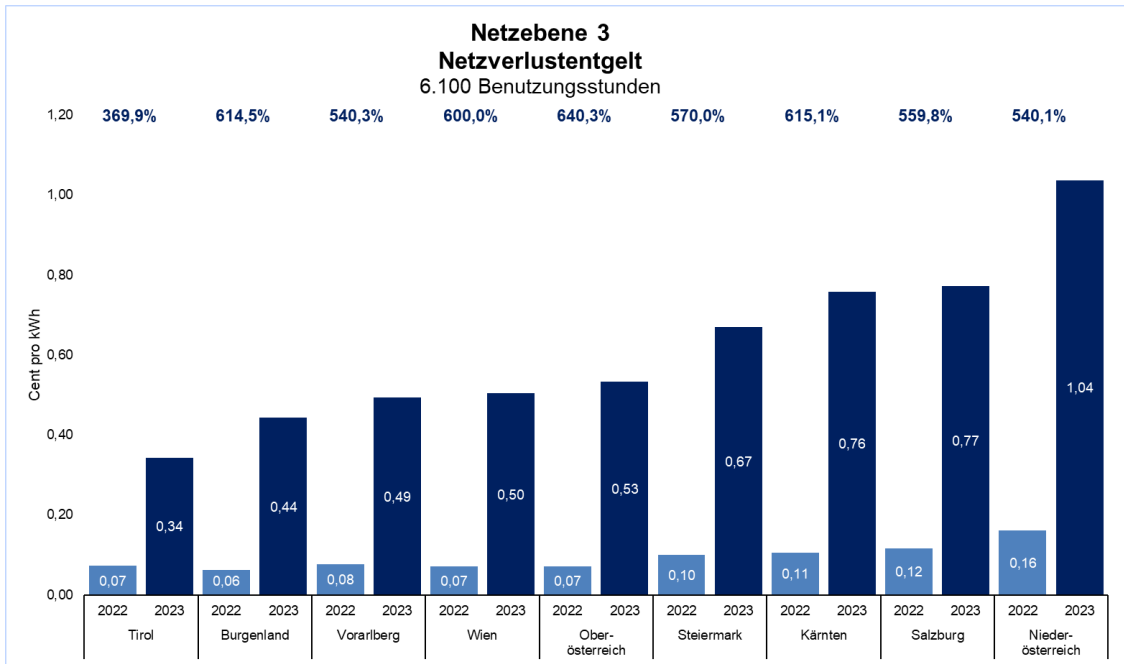
Aufgrund des deutlichen Anstiegs der Kosten wurde auch die Mengenentwicklung evaluiert. Hierbei zeigt sich, dass der Netzverlustanteil im Vergleich zu den Abgabemengen in der Vergangenheit kontinuierlich gesunken ist. Lediglich 2020 zeigt aufgrund der Corona-Effekte einen noch niedrigeren Wert als 2021, welches die Basis fürs aktuelle Netzverlustentgelt bietet:

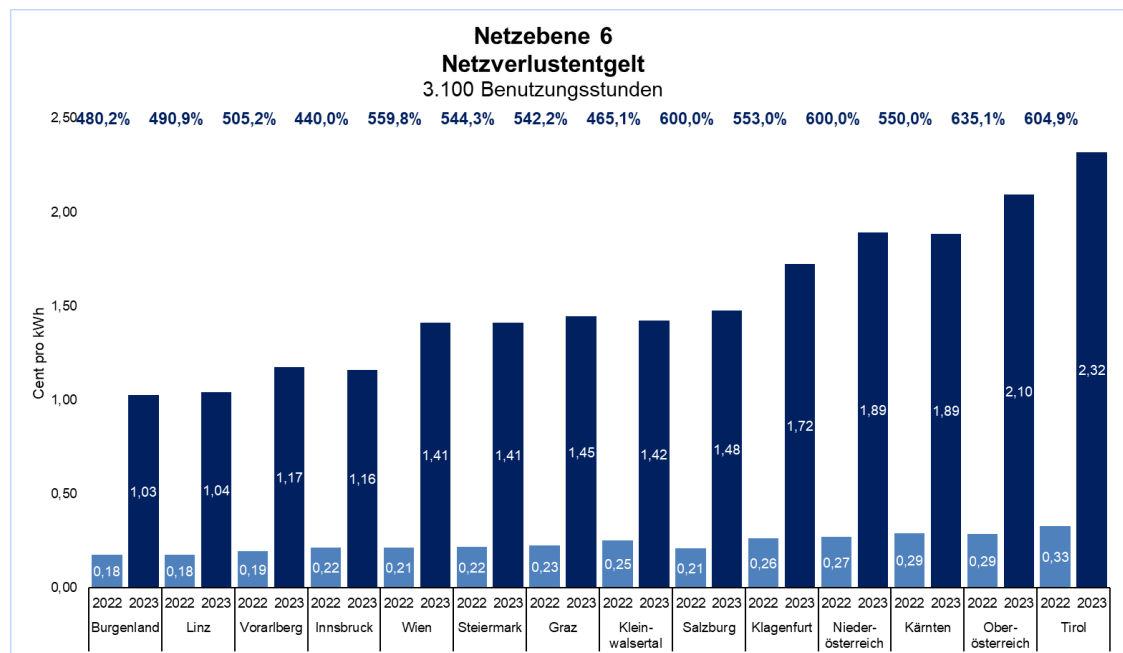
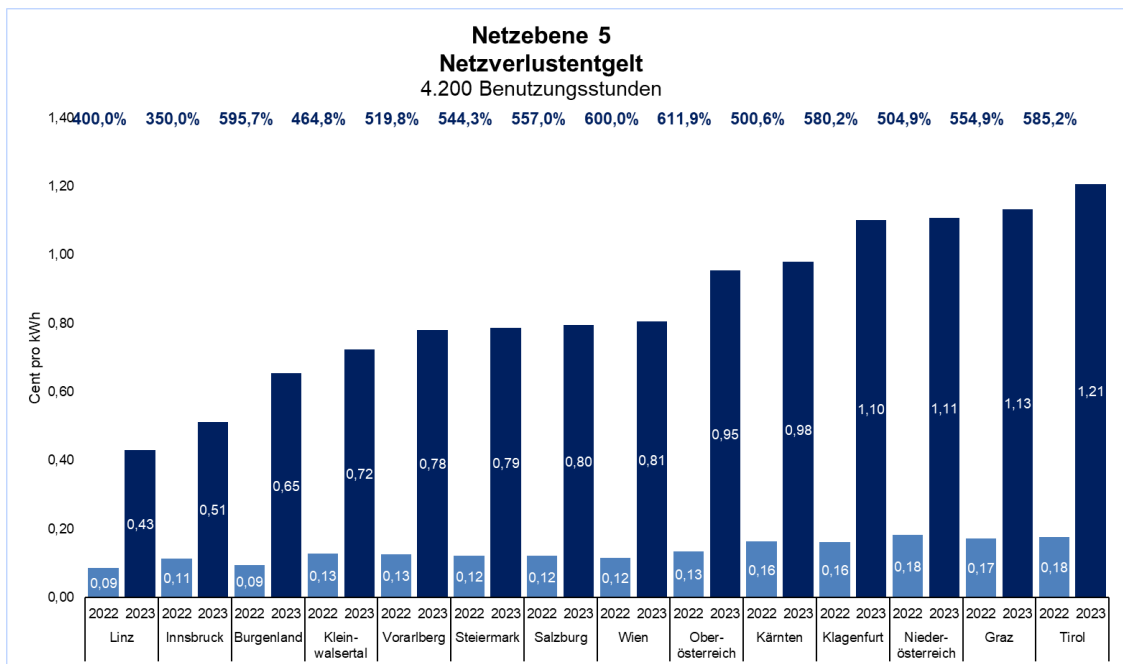


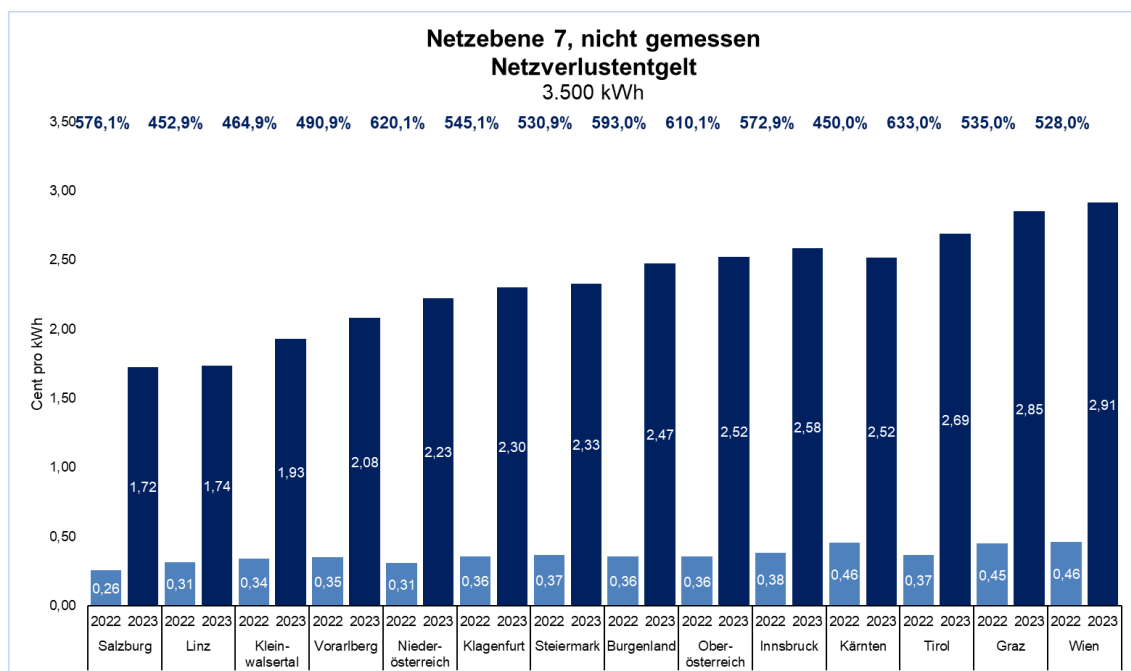
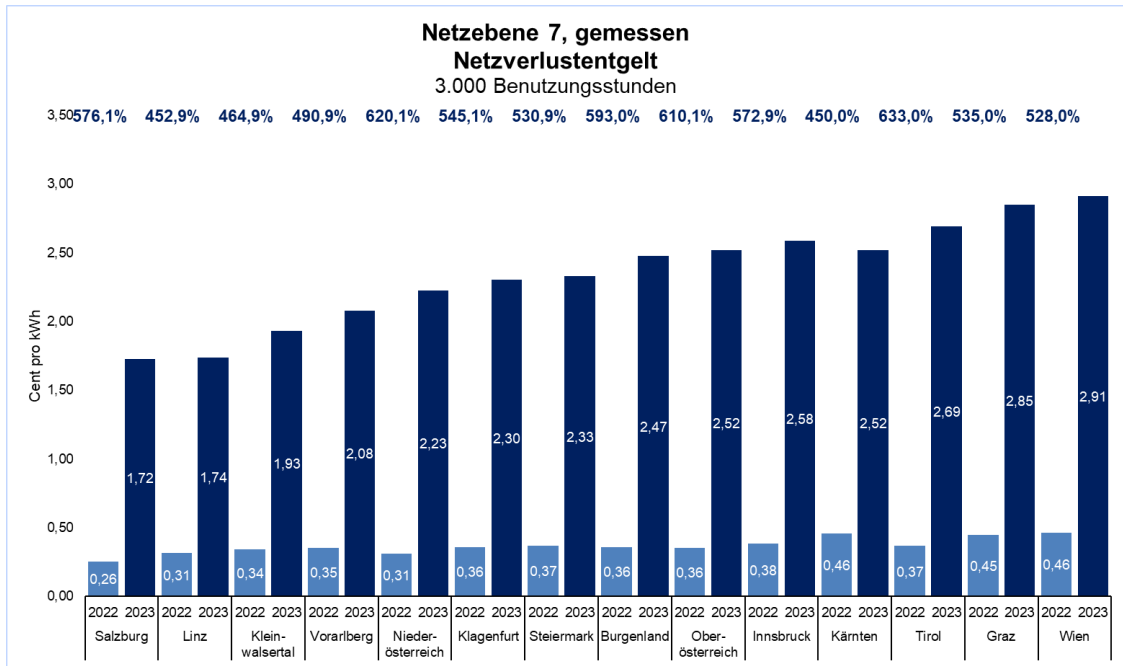
Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass lediglich die Niederlande über niedrigere Netzverlustanteile als Österreich verfügen:

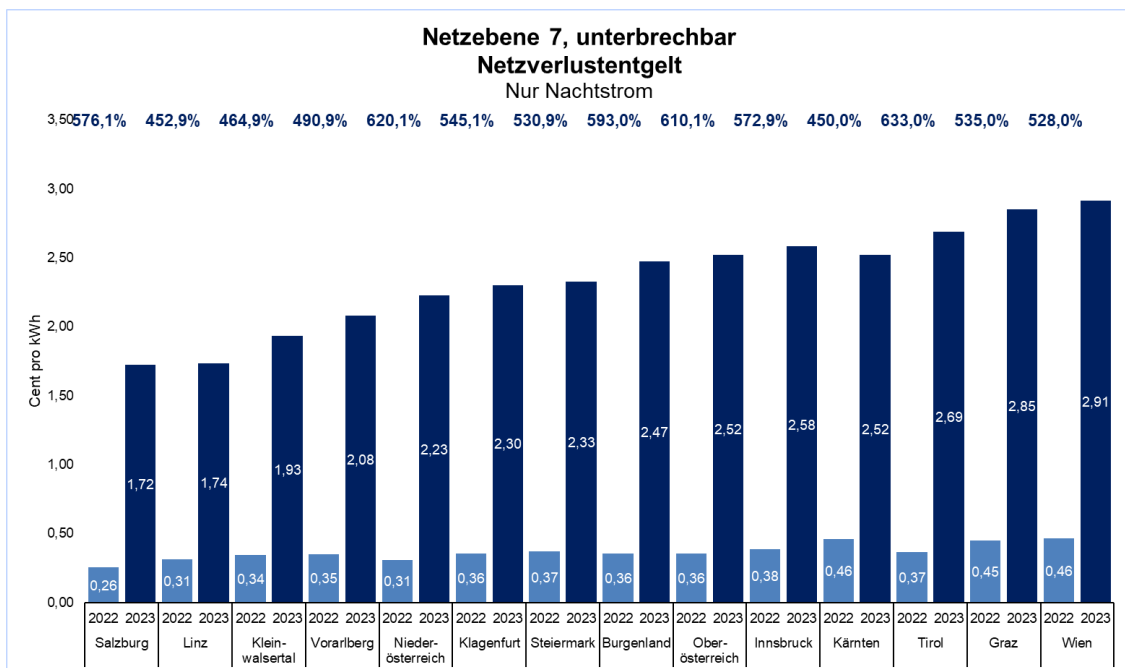


Die Anpassung der Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:









Zu Z 7 (§ 9: Systemdienstleistung):

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden.

Aufgrund von massiv gestiegenen Kosten im Bereich der Beschaffung der gesamten Sekundärregelung (Arbeit und Leistung) kommt es zu einer Erhöhung des Systemdienstleistungsentgelts. Trotz dieser Erhöhung liegt das Entgelt damit immer noch unter den Werten der Jahre 2013 bis 2017.

Zu Z 8 (§ 13: Ausgleichszahlungen):

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu Z 9 (§ 14: Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2023 anzuwenden. Verbräuche bis zum 31. Dezember 2022 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.